



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENHANDBUCH BACHELOR OF ARTS SOZIOLOGIE (NEBENFACH)

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2018/19

Zur Prüfungsordnung
vom 25. April 2018

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studienbüro Sozialwissenschaften

Allendeplatz 1 (AP 1), 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Studienkoordination für den Bachelorstudiengang
Soziologie:

Jörg Ebrecht

Allendeplatz 1, Raum 223

Tel: 040-42838-9120

E-Mail: joerg.ebrecht@uni-hamburg.de

Helpdesk: Raum 145, Info-Box: (040) 42838-8396

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 11-15 Uhr

Fachbibliothek Sozialwissenschaften

AP 1, 3. Stock

Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften

VMP 5, Aufgang A, 1. Stock

www.wiso.uni-hamburg.de/bibliotheken

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Stand: September 2018

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhalt

1. Der Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach)	
1.1 Profil	2
1.2 Qualifikationsziele	2
1.3 Aufbau und Inhalte	2
2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	
2.1 STiNE - Das Studien-Infonetz der Universität Hamburg	5
2.2 An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	5
3. Prüfungen und Noten	
3.1 Grundlagen des Prüfungssystems	6
3.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme	6
3.3 Prüfungsergebnisse	7
4. Das Studienbüro Sozialwissenschaften	
4.1 Ansprechpartner	8
4.2 Service des Studienbüros	8
5. Weitere Ansprechpartner und -partnerinnen	
5.1 Studiengangsspezifische Angelegenheiten	9
5.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten	9
Anhang:	
1. Prüfungsordnung	
Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 15. Juni 2016.	
2. Prüfungsordnung	
Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) (vom 15. Juni 2016) vom 24. Januar 2018	
3. Fachspezifische Bestimmungen	
Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie (B.A.) vom 25. April 2018	

1. Der Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach)

1.1 PROFIL

Abschluss: Gemäß Hauptfach (B.A.)

Zulassung: nur zum Wintersemester

Umfang: 45 ECTS-Leistungspunkte

Bewerbungsfrist: vom 1. Juni bis 15. Juli

Regelstudienzeit: 6 Semester

Studienplätze: 47 (WiSe 2017/2018)

1.2 QUALIFIKATIONSZIELE

Das BA-Nebenfachstudium Soziologie vermittelt den Studierenden die elementaren Grundkenntnisse des Faches in fünf systematisch aufeinander bezogenen und aufbauenden Modulen.

In der ersten Studienphase umfasst das Curriculum erstens eine Einführung in die spezifisch soziologische Perspektive und die zentralen soziologischen Grundbegriffe und Sozialtheorien sowie zweitens die grundlegenden Abläufe und Vorgehensweisen der Methoden der empirischen Sozialforschung und drittens die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sozialstrukturanalyse in international und anschließend in historisch vergleichender Perspektive.

Darüber hinaus haben die Studierenden vertiefende Veranstaltungen auf einem fortgeschrittenen Niveau in frei wählbaren soziologischen Anwendungs- und Themenfeldern belegt.

Die Absolventinnen und Absolventen des BA-Nebenfachstudienganges Soziologie haben so Kenntnisse der einschlägigen soziologischen Theorien und Methoden erworben, Phasen und Arbeitsabläufe sozialwissenschaftlicher Forschungsprozesse kennen gelernt und verfügen so über einen Grundbestand anwendungsorientierten soziologischen Fachwissens.

1.3 AUFBAU UND INHALTE

Das **Nebenfach-Modul A Einführung in die Soziologie** besteht zum einen aus einer in der Regel immer im Wintersemester angebotenen speziellen einführenden Seminarveranstaltung für Nebenfächler, in der auf der Basis der Lektüre zentraler Texte der Soziologie spezifisch soziologische Perspektiven eingeübt werden, und zum anderen aus einer Vorlesung, in der ein Überblick über klassische Sozialtheorien der Soziologie gegeben wird und die immer im Sommersemester stattfindet. In dem Seminar müssen unbenotete Studienleistungen erbracht werden (Essays, Reading Reports, Referate etc.), die Vorlesung schließt mit einer benoteten Klausur (Modulprüfung) ab.

Das **Nebenfach-Modul B Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse** soll mit den theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sozialstrukturanalyse vertraut machen. Es soll die Fähigkeit vermitteln, Gegenwartsgesellschaften theoriegeleitet zu analysieren und verschiedene Ausprägungen sozialer Ungleichheit zu erklären. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einer

Seminarveranstaltung, wobei erstere in der Regel im Wintersemester und letzteres in der Regel im Sommersemester angeboten wird. Die Vorlesung schließt mit einer unbenoteten Klausur (pass/fail), das Seminar mit einer benoteten Hausarbeit (Modulprüfung) ab.

In dem **Nebenfachmodul C Methoden der empirischen Sozialforschung** werden grundlegende Kenntnisse der Abläufe, Regeln und Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt. Es besteht aus einer in der Regel immer im Wintersemester angebotenen speziellen Einführungsvorlesung für Nebenfächler und schließt mit einer benoteten Modulprüfung – in der Regel eine Klausur – ab.

In dem **Nebenfachmodul D Soziologische Theorie** sollen die Grundkenntnisse weiter vertieft werden, indem v. a. das Verständnis für den Aufbau und die Logik theoretischer Argumentationen sowie die grundlegenden Kompetenzen zur Rekonstruktion von Theoriekontroversen und zur Durchführung von auf soziologische Grundfragen bezogenen Theorievergleichen ausgebildet werden.

Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einer Seminarveranstaltung, wobei erstere in der Regel im Wintersemester und letzteres in der Regel im Sommersemester angeboten wird. In der Vorlesung muss eine unbenotete Klausur (pass/fail) bestanden werden, die Seminarveranstaltung schließt mit einer Modulteilprüfung i.d.R. in der Form einer Hausarbeit ab.

Das **Nebenfach-Modul E Soziale Strukturen im historischen Wandel** soll Theorien und Untersuchungen zur Thematik des sozialen Wandels fokussieren. Das Modul besteht aus einer Vorlesung, die i. d. R. im Sommersemester angeboten wird. Hier muss eine benotete Modulprüfung in der Form einer Klausur bestanden werden.

Aufbauend auf den Modulen A-E sollen die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dann im Vertiefungsmodul exemplarisch angewendet werden.

Im Rahmen des **Vertiefungsmoduls Spezielle Soziologien** müssen die Studierenden insgesamt zwei Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten belegen. Das können einsemestrige Veranstaltungen aber auch – sofern angeboten – zweisemestrige Veranstaltungen sein. Der Themenschwerpunkt umfasst insgesamt sieben thematische Schwerpunkte, die frei gewählt werden können. Die Schwerpunkte bieten die Möglichkeit zur Spezialisierung, indem die zwei Seminare auf ein Thema konzentriert werden, aber auch zu einem Studium ‚in der Breite‘, indem Seminare aus verschiedenen thematischen Schwerpunkten gewählt werden.

Wirtschaft und Betrieb

Der Themenschwerpunkt soll mit wichtigen Theorieansätzen der Wirtschafts-, Organisations-, Industrie- und Arbeitssoziologie vertraut machen. Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ökonomischer und technischer Entwicklungen systematisch beobachten und analysieren zu können. Mögliche Inhalte sind: Wirtschaftssoziologie, Organisationssoziologie, Industrie-soziologie, Arbeitssoziologie, übergreifend: Ursachen und Fol-

gen von Neu- und Restrukturierungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Kriminalität und Kontrolle

Der Schwerpunkt soll mit den Grundströmungen des soziologischen Denkens in Bezug auf Kriminalität und Kontrolle (vom Strukturfunktionalismus über die Sozialphänomenologie bis zum Poststrukturalismus) vertraut machen. Inhalte sind: Theorien abweichenden Verhaltens, sozialer Probleme und sozialer Kontrolle und mikro- und makroperspektivische Kriminalitätstheorien.

Empirische Sozialforschung

Dieser Schwerpunkt dient der Vertiefung der in den Methodenmodulen MM 1 und MM 2 erworbenen Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung. Veranstaltungen können in Form von systematischen Seminaren oder Projektseminaren besucht werden. In den systematischen Seminaren stehen die Vertiefung methodologisch-methodischer Fragestellungen, z. B.: Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken, Auswahlverfahren, explorative Verfahren, multivariate statistische Verfahren, qualitative Interviews und Diskursanalysen im Vordergrund. Projektseminare sind durch die praktische Anwendung von quantitativen und/oder qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung bei der Analyse komplexer soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten gekennzeichnet.

Medien und Gesellschaft

Den Studierenden soll in diesem Schwerpunkt die Kompetenz vermittelt werden, gesellschaftliche Strukturen in Bezug auf Medien systematisch beobachten und analysieren zu können. Mögliche Inhalte sind: das Mediensystem der BRD im internationalen Vergleich, »Massenmedien« als Medium zur (Selbst-)Beobachtung der modernen Gesellschaft auf den Ebenen der Systeme (Medienordnungen), der Institutionen (Organisationsstrukturen) und der Akteure (Handlungsebene).

Umwelt und Gesellschaft

Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, zentrale ökologische Fragestellungen, die in der Gesellschaft als politische Themen behandelt werden, aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu behandeln und zu theoriegeleiteten Einschätzungen zu kommen.

Der Themenschwerpunkt soll auch den Austausch mit anderen Disziplinen insbesondere aus dem Bereich der Naturwissenschaften stärken. Mögliche Inhalte sind: Ansätze der Umweltsoziologie; Ökologische Selbstgefährdung der Gesellschaft; Umweltbewegungen und Umweltpolitik; Wahrnehmung und Kommunikation von Umweltrisiken; Umwelteinstellungen.

Thema: Gesellschaftsanalyse und sozialer Wandel

Schwerpunkt ist hier eine Gesellschaftsanalyse des modernen Kapitalismus und des sozialen Wandels, den er gegenwärtig in ökonomischer, sozialstruktureller und kultureller Hinsicht durchläuft. Besonderes Augenmerk wird gerichtet wirtschaftssoziologisch auf die gesellschaftlichen Konsequenzen der Finanzmärkte, sozialstrukturell auf die Vertiefung sozialer Ungleichheit und kultursoziologisch auf die vielfältigen Krisen sozialer Subjektivitäten. Weitere Schwerpunkte sind die gesellschaftlichen Konflikte um Nachhaltigkeit, globale Klassenbildungen, die affektiven Dimensionen gesellschaftlichen Wandels sowie die Praktiken einer transkapitalistischen Ökonomie sein, die sich jenseits von Marktlogiken und Gewinnkalkulationen vollziehen

Studienplan B.A. Soziologie NF ab 2018/19

Semester	Nebenfach Soziologie		
	Modul A Einführung in die Soziologie (9 LP)	Modul B Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse (9 LP)	Modul C Empirische Methoden der Sozialwissenschaften (4 LP)
1	Seminar (4 LP) ●	Vorlesung (4 LP) ●	Vorlesung (4 LP) ●
2	Vorlesung (5 LP) ●	Seminar (5 LP) ●	
	Modul D Soziologische Theorie (8 LP)	Modul E Soziale Strukturen im historischen Wandel (5 LP)	
3	Vorlesung (4 LP) ●		
4	Seminar (4 LP) ●	Vorlesung (5 LP) ●	
	Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien (10 LP) <u>Mögliche thematische Schwerpunkte:</u> Wirtschaft und Betrieb, Kriminologie und Kontrolle, Kulturen, Forschungsmethoden, Massenmedien und Gesellschaft, Umweltsoziologie, Theorien und Konzepte der Gesellschaftsanalyse und des Gesellschaftsvergleichs		
5	Wahlpflichtbereich: 2 frei wählbare Veranstaltungen (à 5 LP) ●●		
6			
LP	45		

- benotete Prüfungen
- unbenotete Prüfungen oder Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen)

2. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

2.1 STiNE - DAS STUDIEN-INFONETZ DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung über das Studien-Infonetz STiNE voraus. Die Anmeldungen müssen innerhalb festgelegter Anmeldephasen vor Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Nach dem Ende der Anmeldephase werden Studierende über STiNE informiert, ob ihre Anmeldung erfolgreich gewesen ist.

Was ist STiNE?

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Bewerbung um einen Studienplatz, die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen und bietet einen Überblick über Studienverlauf und Prüfungsergebnisse.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

STiNE-PORTAL:

www.stine.uni-hamburg.de

2.2 AN- UND ABMELDUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN

Grundsätze des Anmelde- und Auswahlverfahrens

Grundsätzlich kennt STiNE zwei Anmeldephasen: eine erste Phase, die in der Regel ca. vier Wochen vor Vorlesungsbeginn endet, und eine sog. „Ummelde- und Korrekturphase“, die nach dem Beginn der Vorlesungszeit startet und in der Sie sich ggf. nachträglich für zur Verfügung stehende Restplätze anmelden können. Daher ist es dringend empfohlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten Anmeldephase durchzuführen. Ein Versäumen der ersten Anmeldephase kann dazu führen, dass Sie im jeweiligen Semester keine Lehrveranstaltungen besuchen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Lehrveranstaltungsanmeldung

Weitere Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung finden Sie unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service.html

Prüfungsanmeldung

Informationen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen finden Sie unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service.html

Abmeldung

Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nach dem Ende der Ummelde- und Korrekturphase nicht mehr möglich. Eine Abmeldung von der zugehörigen Prüfung ist jedoch auch später möglich.

Es gelten folgende Fristen für die Prüfungsabmeldung:

- Haus-/Projektarbeiten etc.: bis letzter Tag der Vorlesungszeit (23:59 Uhr)
- Klausuren: bis 3 Tage vor dem Klausurtermin.

Nach diesen Fristen ist die Prüfungsanmeldung verbindlich. Eine spätere Abmeldung ist nicht möglich. Bei Nichtteilnahme wird ein Prüfungsversuch, zu dem eine Anmeldung vorgelegen hat, mit der Note 5,0 angerechnet.

3. Prüfungen und Noten

3.1 GRUNDLAGEN DES PRÜFUNGSSYSTEMS

Das Studium in Modulen organisiert, die inhaltlich zusammengehörende Lehrveranstaltungen systematisch miteinander verbinden. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die in der Regel mit einem der Modulbausteine (Lehrveranstaltungen) in Verbindung steht.

Für jede Modulprüfung sieht die Prüfungsordnung maximal 3 Versuche vor.

Modulprüfungen

Die Module werden mit einer Modulprüfung im letzten Semester der jeweiligen Module abgeschlossen. Jede Modulprüfung ist mit einer der zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen verknüpft (zum Beispiel: Hausarbeit im Rahmen eines Seminars); ausgenommen davon ist der Praktikumsbericht.

Die in einem Modul erbrachte Prüfungsleistung wird mit Ausnahme der Module im ABK-Bereich benotet und bildet die Modulnote. In den weiteren Lehrveranstaltungen eines Moduls sind keine Prüfungs-, sondern Studienleistungen zu erbringen. Dabei handelt es sich um unbenotete Leistungen, die zu erbringen und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung sind.

Alle Modulnoten, die erzielt werden, gehen mit unterschiedlichem Gewicht in die Abschlussnote des Studiums ein. Die im Freien Wahlbereich des Hauptfachstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen können benotet sein, werden bei der Ermittlung der Abschlussnote jedoch nicht berücksichtigt.

Prüfungsleistungen

Die in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen festgelegt (Prüfungsarten).

Wesentliche Prüfungsart ist die Hausarbeit. In einer Hausarbeit wird ein vorgegebenes Thema, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde, selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Methoden bearbeitet. Das Verfassen von Hausarbeiten dauert in der Regel mehrere Wochen und findet am Ende der Vorlesungszeit statt.

Weitere Prüfungsarten sind die Projektarbeit, bei der neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse erfolgt, Textanalysen, Klausuren oder der Praktikumsbericht.

Alle Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung sowie in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert und werden vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung durch die jeweiligen Lehrenden im Vorlesungsverzeichnis spezifiziert (Abgabetermine, Prüfungsumfänge usw.).

Eine Prüfung gilt dann als bestanden, wenn Sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden kann. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen, zum Beispiel zur Notenverbesserung, ist ausgeschlossen.

3.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGSTEILNAHME

Um an einer Modul- bzw., Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie mehrere Bedingungen erfüllen, die durch die Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang) und die Modulbeschreibungen festgelegt sind:

- 1) Sie müssen sich ordnungsgemäß über STiNE zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben.
- 2) Sie dürfen die maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen nicht überschritten haben.
- 3) Sie müssen alle für die Teilnahme an der Prüfung gesetzten Bedingungen erfüllt haben.

Zu den Prüfungsteilnahme-Bedingungen gehören i. d. R.:

Anwesenheitspflicht

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht. Lehrende können die Anwesenheitspflicht jedoch in den von Ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen aufheben. Gilt die Anwesenheitspflicht, ist ihre Erfüllung die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Sie gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden (zwei von 14 Terminen) versäumt wurden.

Wird ein wichtiger Grund für das darüber hinausgehende Versäumnis vorgebracht, liegt es im Ermessen der Lehrenden, die Anwesenheitspflicht als erfüllt anzusehen, wenn zusätzliche Studienleistungen erbracht werden, die die Aneignung des versäumten Lehrstoffs dokumentieren.

Studienleistungen

Studienleistungen sind als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung zu erbringen. Studienleistungen sind also keine Prüfungsleistungen und unterliegen somit keiner Versuchszählung, d.h. sie dürfen beliebig oft wiederholt werden.

Die Fachspezifischen Bestimmungen definieren einen Katalog möglicher Studienleistungen: Protokolle von Lehrveranstaltungen, Kurzreferate, Beteiligung an Gruppenreferaten, Verfassen von Essays, Exzerpten oder Rezensionen, Erstellen von annotierten Literaturlisten, Teilnahme an schriftlichen Tests oder Klausuren, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen oder Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.

Die jeweils im Rahmen einer Lehrveranstaltung vorgesehenen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Studienleistungen gelten dann als bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit „ausreichend“ zu bewerten ist. Eine Note wird jedoch nicht vergeben.

Prüfungsart Klausur

Bei der Prüfungsart „Klausur“ werden generell **zwei Prüfungstermine** angeboten. (Termin siehe STiNE-Portal unter "Anmeldung zu Prüfungen" bzw. "Meine Prüfungen" sowie Vorlesungsverzeichnis.)

Prüfungsart Hausarbeit o.Ä.

Bei allen anderen Prüfungsarten wird jeweils **ein Abgabetermin** angeboten. Die Abgabetermine für Haus- und Projektarbeiten oder andere schriftliche Ausarbeitungen können dem kommentierten online-Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

3.3 PRÜFUNGSERGEBNISSE

Mit welchem Gewicht die Note für das Nebenfach Soziologie in die Bachelorgesamtnote eingeht, regelt die Studienordnung des jeweiligen Hauptfaches. Die Note des Nebenfaches Soziologie errechnet sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, die mit dem Gewicht der Leistungspunkte der jeweiligen Module in die Teilnote des Nebenfaches eingehen.

Nicht alle Prüfungen im Hauptfach sind benotet: dies gilt nur für die fünf Modulprüfungen (NF- A-E) und die zwei Modulteilprüfungen des Vertiefungsmoduls (NF-VM). Alle anderen Prüfungen und Studienleistungen werden nicht benotet, d.h. sie müssen ‚nur‘ erfolgreich erbracht bzw. bestanden werden und gehen nicht in die Nebenfachnote ein.

Die Berechnung der Modulnoten: Alle benoteten Prüfungsleistungen in dem BA-Soziologienebenfachstudiengang sind Modulprüfungen, d.h. die Modulnoten sind identisch mit den Noten der Prüfungen. In den Vertiefungsmodulen werden die Modulnoten bei der Absolvierung von mehr als einer Seminarveranstaltung pro Modul durch das arithmetische Mittel gebildet; die in diesen Modulen abgelegten Prüfungen sind dementsprechend Modulteilprüfungen.

Die Berechnung der Note für den B.A.-Studiengang Soziologie (Nebenfach) entnehmen Sie bitte der tabellarischen Darstellung auf Seite 8.

TABELLE: BERECHNUNG DER ABSCHLUSSNOTE

MODUL	KURS	LP	FAKTOR	GEWICHT
Modul A - Einführung in die Soziologie				
	Seminar	4	-----	unbenotet
	Vorlesung	5	1fach	20%
Modul B - Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse				
	Vorlesung	4	-----	unbenotet
	Seminar	5	1fach	20%
Modul C - Methoden der empirischen Sozialforschung				
	Vorlesung	4	1fach	9%
Modul D - Soziologische Theorie				
	Vorlesung	4	-----	unbenotet
	Seminar	4	1fach	18%
Modul E - Soziale Strukturen im historischen Wandel				
	Vorlesung	5	1fach	11%
Modul F - Spezielle Soziologie				
Seminare in den Vertiefungsmodulen (VM 1-7)				
	Seminar	5	1fach	11%
	Seminar	5	1fach	11%
Die Note für das NF geht mit 25% in die Gesamtnote ein				
	Note Nebenfach	45		25%
	Note Hauptfach	135		75%
Gesamtnote des Bachelor Soziologie				100%

4. Das Studienbüro Sozialwissenschaften

Das Studienbüro Sozialwissenschaften versorgt Sie mit allen fachspezifischen Informationen und Dienstleistungen rund um Ihr Studium. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangmanagements am Fachbereich Sozialwissenschaften wahrgenommen: Fachspezifische Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende rund um das Studium an.

4.1 IHRE ANSPRECHPARTNER

Für alle Fragen bezüglich fachspezifischer Studienangelegenheiten sind im Studienbüro Sozialwissenschaften zuständig:

Studienkoordinator/in, Studienfachberater/in

Zuständigkeiten: Studienfach- und Studienverlaufsberatung, Fragen der Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Lehrveranstaltungs-, Prüfungsmanager/in

Zuständigkeiten: Verwaltung der Prüfungsakten und STiNE-Leistungskonten, Beratung in Fragen der Lehrveranstaltungsanmeldung und in Prüfungsangelegenheiten, Ausstellung von Studienbescheinigungen und Abschlussdokumenten.

Die Kontaktdaten der Studiengangkoordinatoren bzw. Lehrveranstaltungs-/Prüfungsmanager Ihres Studienganges sowie die aktuellen Sprechzeiten finden Sie auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften unter: www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi.

4.2 SERVICE DES STUDIENBÜROS

Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der täglich geöffnete Helpdesk zur Verfügung:

Universität Hamburg
 Helpdesk Studienbüro Sozialwissenschaften
 Allendeplatz 1
 Raum 145
 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Öffnungszeiten des Helpdesk
 Montag bis Freitag: 11:00 bis 15:00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Für alle fachübergreifenden Angelegenheiten (z. B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Beurlaubung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das zentrale Campus Center der Universität Hamburg.

5. Weitere Ansprechpartner und -partnerinnen

5.1 STUDIENGANGSPEZIFISCHE ANGELEGENHEITEN

Programmdirektor/in und Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Die Programmdirektorin und Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für das Studienprogramm. Er/Sie entscheidet gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss über Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen, Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen und ist die Instanz bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen.

Dozenten und Dozentinnen

Bei den Lehrenden erhalten Sie Beratung in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen. Bitte kontaktieren Sie die Dozenten und Dozentinnen direkt oder über die jeweiligen Sekretariate und nutzen Sie die jeweiligen Sprechstunden.

Die Kontaktdaten der Lehrenden finden Sie auf den Webseiten des Institutes für Soziologie unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/institute/institut-fuer-soziologie/personal/

5.2 ALLGEMEINE STUDIENGANGSPEZIFISCHE ANGELEGENHEITEN

Campuscenter: Service für Studierende

Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Studiengebühren, Exmatrikulation usw.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service-Telefon: 040 42838-7000
www.uni-hamburg.de/campuscenter

Zentrale Studien- und Psychologische Beratung

Zentrale Studienberatung, allgemeine Informationen zur Bewerbung und zum Studium für Studierende und Studieninteressierte, psychologische Beratung und Unterstützung

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de
Service-Telefon: 040 42838-7000
www.uni-hamburg.de/campuscenter

Universität Hamburg: Career Center

Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung und Anbieter von berufsbefähigenden Seminaren

Monetastraße 4, 20146 Hamburg
Telefon: 040 42838-6761
E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/careercenter

Fachbereich Sozialwissenschaften: Praktikumsbüro

Beratung zu Praktika und Bewertung der Praktikumsberichte, Hilfe bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

Allendeplatz 1 (Raum 130), 20146 Hamburg
Telefon: 040 42838-4362

Universität Hamburg: Abteilung Internationales

Beratung zum „Studieren im Ausland“, „Praktika und Jobs im Ausland“, im Ausland stattfindenden Sprachkursen, interkulturellen Weiterbildungsangeboten und Stipendienmöglichkeiten

International House

Rothenbaumchaussee 36, 20148 Hamburg

Universität Hamburg: Sprachenzentrum

Anbieter von fachbezogenen Sprachkursen (Englisch, Französisch Spanisch usw.). Achtung: die Einstufungstest finden vor Vorlesungsbeginn statt!

Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
www.uni-hamburg.de/sprachenzentrum

WISO-Fakultät: International Office

Unterstützung bei der Planung und Organisation eines Auslandssemesters oder -Praktikums, Beratung zu Finanzierungs- und Stipendienmöglichkeiten

Von-Melle-Park 9, 20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/internationales

Fachbereich Sozialwissenschaften: Erasmusprogramm

Ansprechpartner in den Fächern unterstützen in allen Fragen des Auslandsaufenthaltes, der Bewerbung um ein ERASMUS-Stipendium sowie vor und während eines Auslandssemesters.

Beratung & Kontakt: vgl. WISO-Fakultät: International Office

Nr. 60 vom 4. Oktober 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.)

Vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die fachspezifischen Bestimmungen enthalten die konkreten Studienziele.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursen sechs Semester. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilstudiums erhöhen zwei Teilstemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann, insbesondere wegen des Erfordernisses bestimmter Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines Bachelorstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) besteht aus einem Hauptfach sowie im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und – soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die

Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.

(6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projektstudien/Projektseminare
6. Berufspraktika
7. Kolloquien.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen

Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Einsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personalbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmel-

dung und das Anmeldeverfahren werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zulassung zur letzten Wiederholungsprüfung eines Moduls von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Absatz 3), ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10 Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für einzelne Studiengänge eine höhere Zahl von Prüfungsversuchen vorsehen. Für

jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsförmlichkeiten, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, werden die dort wahrgenommenen Prüfungsversuche in anderen Modulen nicht angerechnet.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.

(2) Prüfer für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl- Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darstellen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin bzw. der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit

beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen, und die für diese Module vorgesehene Fachsemetervahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Abgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Abschlussarbeit. Der Zeitpunkt der Abgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden im Studienbüro aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Abgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen eines Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entschei-

dung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§19

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der er-

zielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt das Studienbüro ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§23

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

a) In den Bachelorstudiengängen „Politikwissenschaft“, „Soziologie“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“ stehen diesen Studierenden abweichend von dieser Prüfungsordnung in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen und bis zum Wintersemester 2016/2017 noch nicht abgeschlossen ha-

ben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

b) Im Bachelorstudiengang „Sozialökonomie“ stehen diesen Studierenden abweichend von dieser Prüfungsordnung in der Regel vier Prüfungsversuche für jede absolvierende Prüfung zur Verfügung. In denjenigen Modulen, für die keine Begrenzung der Zahl der Prüfungsversuche festgelegt ist, steht diesen Studierenden auch weiterhin eine unbegrenzte Zahl von Prüfungsversuchen zur Verfügung.

c) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden in den Bachelorstudiengängen „Politikwissenschaft“, „Soziologie“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“ der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die für die genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2016/17 aufnehmen, sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August 2016
Universität Hamburg

I.

§ 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbreichen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2018
Universität Hamburg



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 15. Juni 2016

Vom 24. Januar 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Februar 2018 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. Januar 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Juni 2016 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

(1) Studienziele des Hauptfachstudiengangs
Der Hauptfachstudiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (kurz: Bachelorstudiengang Soziologie) vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen der Soziologie, wesentliche Forschungsergebnisse, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie allgemeine fachbezogene Schlüsselqualifikationen. Die Studierenden sollen Lernstrategien entwickeln, die sie in die Lage versetzen, sich soziologisches Wissen selbstständig und kritisch aneignen zu können. Sie sollen insbesondere befähigt werden,

- soziale Prozesse und Strukturen mit Hilfe soziologischer Begriffe, Theorien und Methoden zu analysieren,
- die erworbenen Kenntnisse im Berufsleben eigenverantwortlich anzuwenden,
- Daten zu sammeln und auszuwerten, die für eine verantwortungsvolle Urteilsbildung von Bedeutung sind,
- Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Fachleute als auch an Laien zu vermitteln.

Das Studium qualifiziert sowohl für eine berufliche Tätigkeit als Soziologin bzw. als Soziologe als auch für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung in einem Master-Studium der Soziologie oder einem verwandten, insbesondere sozialwissenschaftlichen Fach.

(2) Studienziele des Nebenfachstudiengangs

Das Studium der Soziologie als Nebenfach eines anderen Bachelorstudiengangs vermittelt wichtige theoretische und methodische Grundlagen der Soziologie sowie Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen. Die Studierenden sollen einen Überblick über die zentralen theoretischen Ansätze, über Methoden und Ergebnisse der Sozialstrukturanalyse sowie über Konzepte der empirischen Sozialforschung gewinnen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die erworbenen Kenntnisse im Berufsleben eigenverantwortlich anzuwenden.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch den Fachbereich Sozialwissenschaft der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

(1) Grundstruktur des Hauptfachstudiengangs
Der Bachelorstudiengang Soziologie umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Diese verteilen sich auf die vier Curricularbereiche des Studiums wie folgt:

Hauptfach Soziologie 100 LP
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) 20 LP
Nebenfach 45 LP
freier Wahlbereich 15 LP

Nr. 44 vom 22. Juni 2018

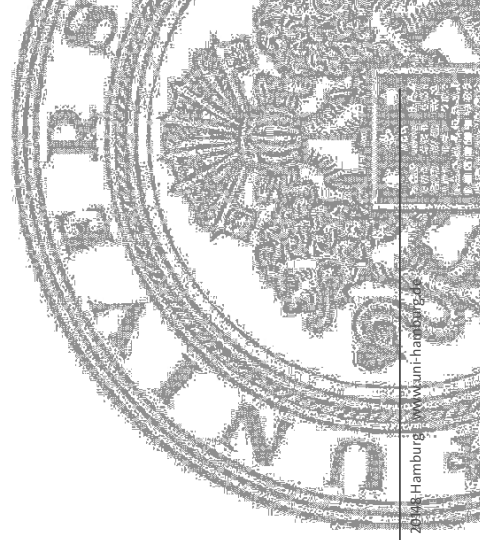
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Soziologie (B.A.)

Vom 25. April 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. Mai 2018 die am 25. April 2018 vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt



(2) Modulstruktur des ABK-Bereiches

Der ABK-Bereich im Bachelorstudiengang Soziologie umfasst drei obligatorische Präxismodule (PM):

- PM 1: Statistiksoftware (im 1. Fachsemester) 4 LP
 - PM 2: Schlüsselqualifikationen / Berufliche Orientierung (im 2. bis 6. Fachsemester) 4 LP
 - PM 3: Praktikum (bis 6. Fachsemester) 12 LP
- Für den ABK-Bereich ergibt sich ein Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten.

(3) Wahlbereich

Im freien Wahlbereich können Lehrveranstaltungen und Module aus allen Studiengängen und Einrichtungen der Universität Hamburg belegt werden, sofern diese für den freien Wahlbereich im Bachelorstudium vorgesehen sind.

Eine Tätigkeit als Tutorin bzw. Tutor im BM 1, MM1 oder MM2 kann auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden im Wahlbereich mit 6 LP angerechnet werden, wenn die Tutorentätigkeit durch eine hochschuldidaktische Schulung begleitet wird. Die Prüfungsleistung ist in Form eines Auswertungsberichts zu einem Tutorium zu erbringen.

(4) Modulstruktur des Nebenfachstudienganges

Der Nebenfachstudiengang umfasst sechs Nebenfachmodule:

- A: Einführung in die Soziologie 9 LP
- B: Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse 9 LP
- C: Methoden der empirischen Sozialforschung 4 LP
- D: Soziologische Theorie 8 LP
- E: Soziale Strukturen im historischen Wandel 5 LP
- F: Spezielle Soziologien 10 LP.

Es wird empfohlen die Module A, B und C im ersten Studienjahr, die Module D und E im zweiten Studienjahr und das Modul F Spezielle Soziologien im dritten Studienjahr zu absolvieren. Eine andere Reihenfolge ist im Interesse der Studierbarkeit besonderer Hauptfach-Nebenfach-Kombinationen zulässig.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- Grundkurs mit Tutorium
- Vorlesung mit Tutorium
- Lektürekurs

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende hebt die Studierendenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Praktika

Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische oder ehrenamtliche

(2) Grundstruktur des Nebenfachstudiengangs

Das Studium der Soziologie als Nebenfach eines anderen Bachelorstudienganges umfasst 45 LP.

(3) Studienphasen im Hauptfachstudiengang

Die Einführungsphase findet im 1. und 2. Fachsemester statt und umfasst in den Curricularbereichen Hauptfach und ABK vier Pflichtmodule mit 40 LP.

Die Aufbauphase findet im 3. und 4. Fachsemester statt und umfasst im Curricularbereich Hauptfach vier Pflichtmodule mit 29 LP.

Die Vertiefungsphase findet im 5. und 6. Fachsemester statt und umfasst im Curricularbereich Hauptfach vier verpflichtende Vertiefungsmodule mit insgesamt 24 LP sowie das obligatorische Abschlussmodul mit 12 LP.

Die Veranstaltung aus dem ABK-Bereich (PM 2) kann in der Einführung-, Aufbau oder Vertiefungsphase absolviert werden.

Die formalen und die didaktischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen (siehe Teil II dieser Fachspezifischen Bestimmungen).

(4) Studienphasen im Nebenfachstudiengang

Die Einführungsphase findet im 1. bis 3. Fachsemester statt und umfasst die Pflichtmodule A, B und C mit zusammen 22 LP.

Die Aufbauphase findet im 4. bis 6. Fachsemester statt und umfasst die Pflichtmodule D und E mit zusammen 13 LP.

Die Vertiefungsphase findet im 5. und 6. Fachsemester statt und umfasst das Pflichtmodul F mit 10 LP.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

(1) Modulstruktur des Curricularbereiches Hauptfach Soziologie
Der Curricularbereich Hauptfach Soziologie im Bachelorstudiengang gliedert sich in fünf Modulgruppen: Basismodule (BM), Aufbaumodule (AM), Vertiefungsmodule (VM), Methodenmodule (MM) und das Abschlussmodul. Die Module und die zu erwerbenden Leistungspunkte sollten sich wie folgt auf die Fachsemester verteilen:

Basismodule im 1. und 2. Fachsemester (Pflichtmodule)

- BM 1: Einführung in die Soziologie 15 LP
- BM 2: Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse 9 LP

Aufbaumodule im 3. und 4. Fachsemester (Pflichtmodule)

- AM 1: Soziologische Theorie 10 LP
- AM 2: Soziale Strukturen im historischen Wandel 5 LP
- Vertiefungsmodul 1: Spezielle Soziologien 1 6 LP
- Vertiefungsmodul 2: Spezielle Soziologien 2 6 LP
- Vertiefungsmodul 3: Spezielle Soziologien 3 6 LP
- Vertiefungsmodul 4: Spezielle Soziologien 4 6 LP

Methodenmodule im 2., 3. und 4. Fachsemester (Pflichtmodule)

- MM 1: Methoden der empirischen Sozialforschung 12 LP
- MM 2: Quantitative Analyseverfahren 6 LP
- MM 3: Qualitative Forschungsmethoden 8 LP

Abschlussmodul im 6. Fachsemester (Pflichtmodul)

Für das Hauptfach ergibt sich ein Gesamtumfang von 101 Leistungspunkten.

Zu §13 Absatz 4 Prüfungsarten

(1): Klausur Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die teilweise oder ausschließlich aus Aufgaben besteht, bei denen eine einzige, zutreffende Antwort aus mindestens drei möglichen Antwortvorgaben durch Markieren auszuwählen ist. Der Fragestellung ist die Antwort „richtig“ oder „falsch“ durch Markierung zuzuordnen.

Für Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:

a) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.

b) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten; ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten. Zudem sind das Auswertungsverfahren sowie die Punktevergabe für jede Aufgabe festzulegen.

c) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar sein. Maluspunkte dürfen nicht vergeben werden.

d) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich als fehlerbehaftet erkannt, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahlen ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

e) Eine Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfer mindestens festgelegte Gesamtpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder die relative Bestehensgrenze erreicht wurde. Für die Berechnung der relativen Bestehensgrenze legt der Prüfer einen Prozentsatz fest, um den die von der Referenzgruppe durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl unterschritten werden darf. Der gerundete Wert, der sich aus der Durchschnittsleistung abzüglich dieses Prozentsatzes ergibt, stellt die relative Bestehensgrenze dar.

f) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Hat der bzw. die Prüfungsteilnehmende die Bestehensgrenze erreicht, so wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Sind zur Bewertung der Prüfungsleistung Noten zu verwenden, so wird für jede bzw. jeden Prüfungsteilnehmenden der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die einzelnen Notenstufen sind vom Prüfer festzulegen.

Tätigkeiten können auf Antrag der bzw. des jeweiligen Studierenden auf das Praktikum (PM3) angerechnet werden. Die Tätigkeiten müssen den Qualifikationszielen der Modulbeschreibung des Praxismoduls 3 entsprechen.

Die Prüfung des Anrechnungsantrags obliegt der bzw. dem zuständigen Praktikumsbeauftragten. Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss, mit dem die Grundsätze der Anrechnungspraxis abzustimmen sind, wird über die eingehenden Anträge regelmäßig informiert. Die Anrechnung erfolgt mit der Auflage, dass die bzw. der Studierende einen Bericht über die anzuerkennende Tätigkeit vorlegt, der den Anforderungen an die Prüfungsleistung im Praxismodul 3 (PM3) genügt.

Zu § 10

Anzahl der Prüfungsversuche

Zu § 10 Absatz 1 Satz 1

Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zu. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls kann auf Antrag eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt werden. Der Antrag ist nach Bekanntwerden der Bewertung des dritten Versuchs an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und umfassend schriftlich zu begründen.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 3

In Modulen mit der Prüfungsart Klausur werden für diese zwei Prüfungstermine angeboten. Für alle anderen Prüfungsarten wird für jede Prüfung ein Termin angeboten.

Zu § 12

Prüfende

Zu § 12 Absatz 1

Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt im Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach) durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistungen

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen
 - Kurzreferat
 - Beteiligung an einem Gruppenreferat
 - Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen
 - Erstellen von annotierten Literaturlisten
 - erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben
 - Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen
 - Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit
- Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekannt gegeben.

Online-Tests können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

h) Auswertungsbericht zu einem Tutorium:

Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

(3) Gruppenarbeit

Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

(4) Learning Contracts

Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebots vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzendem auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2: Zulassung

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 45 LP voraus.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen.

(2) Gruppenarbeit

Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung vorgelegte Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann.

(3) Umfang

Der Umfang der Bachelorarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll in der Regel 40 Textseiten (12.000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

g) Soweit Klausuren nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die vorstehenden Ausführungen nur für diesen Teil. Zur Errechnung der Gesamtnote der Klausur werden in diesem Fall Teilnoten gebildet. Die Teilnote für das Antwort-Wahl-Verfahren berechnet sich gemäß § 15 Abs. 4 PO. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der Teilnoten, entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Klausur.

(2) Weitere Prüfungsarten sind:

a) Projektarbeit:

Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.

b) Textanalyse:

In der schriftlichen Textanalyse setzen sich die Studierenden mit zentralen Grundkonzepten, Theorien, Methoden und Fragestellungen eines Gegenstandsbereichs auf der Basis von wesentlichen Texten auseinander. Dabei soll das Verständnis der Texte ebenso nachgewiesen werden wie die Fähigkeit zur Interpretation und Diskussion ihrer Inhalte.

c) Essays:

In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. 3 Seiten haben.

d) Praktikumsbericht:

Im Praktikumsbericht sollen die Tätigkeiten, Erkenntnisse und Erfahrungen des Praktikums in Bezug auf das Studium thematisiert und kritisch reflektiert werden. Der Bericht soll einen Umfang von 5 bis 10 Seiten haben. Wurde die Dauer des Praktikums durch Berufstätigkeit bzw. Praxiserfahrung reduziert (vgl. Ausführungen zu § 8), sind die dort gesammelten Erfahrungen im Praktikumsbericht zu berücksichtigen.

Der Bericht ist der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Sozialwissenschaften einschließlich einer Bescheinigung der Praktikumsstelle, aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, vorzulegen.

e) Studienarbeit:

Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

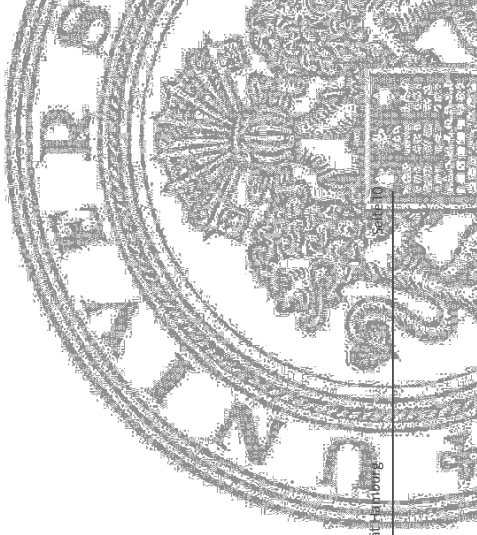
f) Take-Home Exam:

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung eines vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

g) Online-Tests:

In einer vorgegebenen Zahl von Online-Tests sind vorgegebene Aufgaben aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung selbstständig zu bearbeiten.

- (6) Gesamtnote des Nebenfachstudiengangs Soziologie
Die Note des Nebenfachs Soziologie für Studierende anderer Bachelorstudiengänge ergibt sich entsprechend der Leistungspunktzahl als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten.



- (4) Verlängerung der Bearbeitungszeit
Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit (d. h. 46 Tage) nicht überschreiten. In einem Fall außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine längere Frist als die in Satz 1 festgelegte gewähren.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 1: Benotete und unbenotete Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen im Hauptfachstudiengang Soziologie
Im Hauptfachstudiengang Soziologie werden die Modulprüfungen des Curricularbereichs Hauptfach differenziert benotet. Die Modulprüfungen des ABK-Bereichs werden nicht benotet. Studien- und Prüfungsleistungen im Wahlbereich können differenziert benotet oder unbenotet sein. Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wahlbereich und die Vergabe von Leistungspunkten gelten jeweils die Regelungen des anbietenden Faches.

Zu § 15 Absatz 5: Berechnung der Gesamtnote

(1) Gesamtnote

Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges setzt sich aus den Teilnoten des Hauptfaches, des Nebenfaches und des Abschlussmoduls zusammen. Die Note des Hauptfaches (ohne Abschlussmodul) geht zu 50%, die Note des Nebenfaches zu 25% und die Note des Abschlussmoduls zu 25% in die Gesamtnote ein.

(2) Teilnote Hauptfach

Die Note des Hauptfaches Soziologie errechnet sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen (ohne Abschlussmodul), die folgendermaßen gewichtet werden:

- Die Ergebnisse der Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfungen in den Modulen BM 1, BM 2 und MM 1 werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- Die Ergebnisse der Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfungen der Aufbauphase (AM 1, AM 2, MM 2, MM 3) werden mit dem Faktor 3 gewichtet.
- Die Ergebnisse der Modulprüfungen in der Vertiefungsphase (VM) werden mit dem Faktor 4 gewichtet.

(3) Teilnote Nebenfach

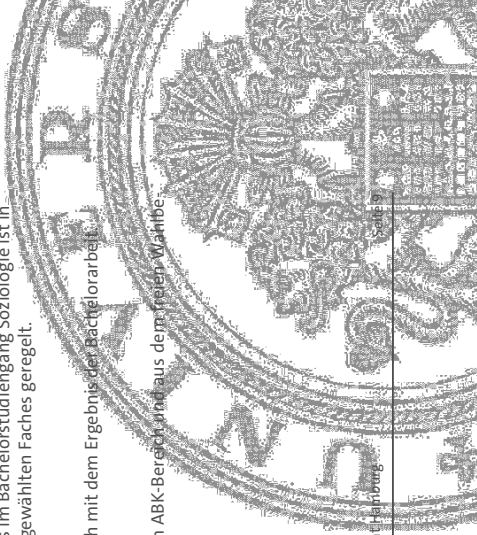
Die Berechnung der Note des Nebenfaches im Bachelorstudiengang Soziologie ist in den Fachspezifischen Bestimmungen des gewählten Faches geregelt.

(4) Teilnote Abschlussmodul

Die Note des Abschlussmoduls ist identisch mit dem Ergebnis der Bachelorarbeit.

(5) ABK- und Wahlbereich

Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.



Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester

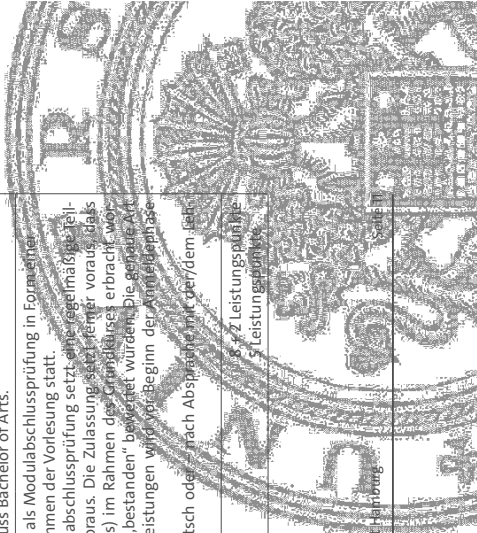


II. Modulbeschreibungen

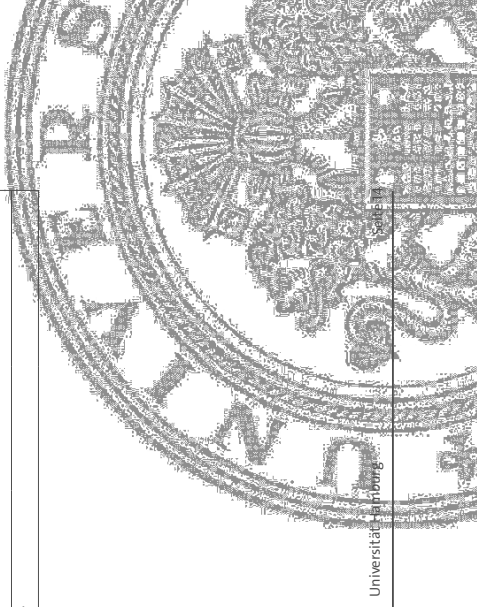
(1) Hauptfach

Der Bachelorstudiengang Soziologie besteht in den Curricularbereichen Hauptfach und ABK aus folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

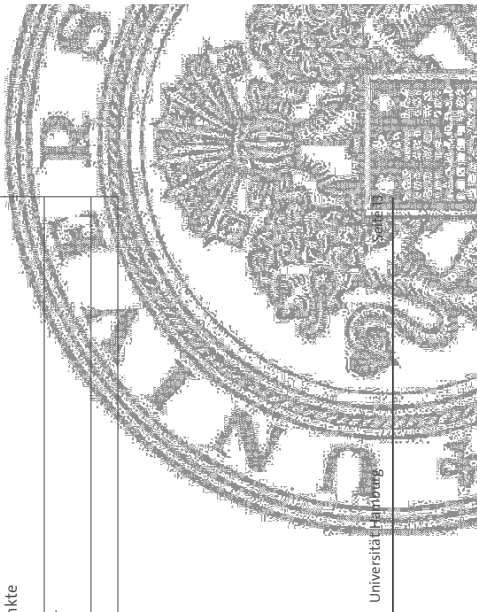
Modul: Basismodul 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Soziologie	
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt grundlegende soziologische Begriffe, Denkfiguren und Analyseformen in Verbindung mit einer Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Ziel des Grundkurses ist das Kennenlernen von Fragestellungen, die für die Soziologie charakteristisch sind sowie das Einüben in „soziologische Denkstile“. Dazu sollen soziologische Begriffe exemplarisch anhand von Fallbeispielen analytisch erprobt werden.
Inhalte	• Exemplarische Einführung in ausgewählte Grundbegriffe der Soziologie • Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (wissenschaftliches Lesen und Schreiben; Exzerpieren; Benutzung von soziologischen Datenbanken; Verfassen von Referaten und Protokollen) • Einführung ins wissenschaftliche Schreiben und Argumentieren (Essaytraining) • Einführung in die Geschichte der Soziologie und zentrale soziologische Debatten (Vorlesung)
Lehrformen	Grundkurs 4 SWS Tutorium 2 SWS Vorlesung 2 SWS 1. Fachsemester 1. Fachsemester 2. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul BM 1 bildet die didaktische Grundlage für das Aufbaumodul AM 1 (Soziologische Theorie). Nebenfach Soziologie: Die Vorlesung ist verwendbar im Bachelorstudiengang Soziologie im Nebenfach (als Vorlesung in Modul A). Masterstudiengang Internationale Kriminologie: Die Vorlesung ist verwendbar im Interdisziplinären Erweiterungsbereich. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in Form einer benoteten Klausur im Rahmen der Vorlesung statt. Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Grundkurs voraus. Die Zulassung setzt ferner voraus, dass Studienleistungen (Essays) im Rahmen des Grundkurses erbracht worden sind und mit einem „bestanden“ bewertet wurden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundkurs mit Tutorium Vorlesung 5, 2 Leistungspunkte 5, 2 Leistungspunkte



Modul: Methodenmodul 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Methoden der empirischen Sozialforschung	
Qualifikationsziele	• Kenntnis der Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen der empirischen Sozialforschung • Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Beruf anzuwenden und sozialwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten • Wissenschaftliches Verständnis des Einsatzes empirischer Methoden
Inhalte	• Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen beider Traditionen der empirischen Sozialforschung • Schritte eines Forschungsprozesses, eingeübt an einem konkreten Lehrforschungsprojekt • deskriptive uni- und bivariate Statistik
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS Grundkurs 2 SWS mit Tutorium 2 SWS 1. Fachsemester 2. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Praxismoduls PM 1
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul MM 1 bildet die didaktische Grundlage für die nachfolgenden Methodenmodule MM 2 und MM 3.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Projektarbeit im Rahmen des Grundkurses statt. Die Zulassung zu der Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme (Studienleistung: Klausur oder Online-Tests) an der Vorlesung und die regelmäßige Teilnahme am Grundkurs mit Tutorium voraus. Ferner kann die Zulassung davon abhängig gemacht werden, dass weitere unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 4 Leistungspunkte Grundkurs mit Tutorium 6 + 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester



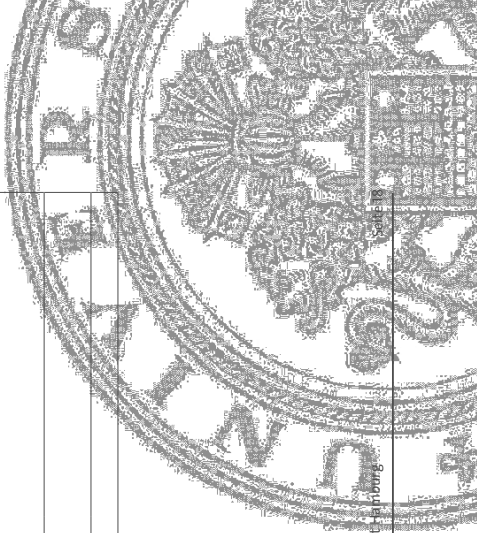
Modul: Basismodul 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse	
Qualifikationsziele	Das Modul soll mit den theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sozialstrukturanalyse vertraut machen. Es soll die Fähigkeit vermitteln, Gegenwartsgesellschaften theoriegeleitet zu analysieren und verschiedene Ausprägungen sozialer Ungleichheit zu erklären.
Inhalte	• Theoretische Ansätze der Sozialstruktur- und Gesellschaftsanalyse • Methodologische Grundlagen der Sozialstruktur- und Gesellschaftsanalyse • Sozialstruktur Deutschlands
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul BM 2 bildet die didaktische Grundlage für das nachfolgende Aufbaumodul AM 3 (Soziale Strukturen im historischen Wandel). Nebenfach Soziologie: Das Modul ist verwendbar im Bachelorstudiengang Soziologie im Nebenfach (als Modul B). Bachelorstudiengang Lehramt Sozialwissenschaften: Das Seminar ist verwendbar im Modul Soziale Strukturen. Wahlbereich: Die Vorlesung (ohne Tutorium) ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Rahmen des Seminars statt. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung (unbenotete, mit 'bestanden' bewertete Klausur) und dem Tutorium voraus. Die Zulassung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 4 Leistungspunkte Seminar 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester



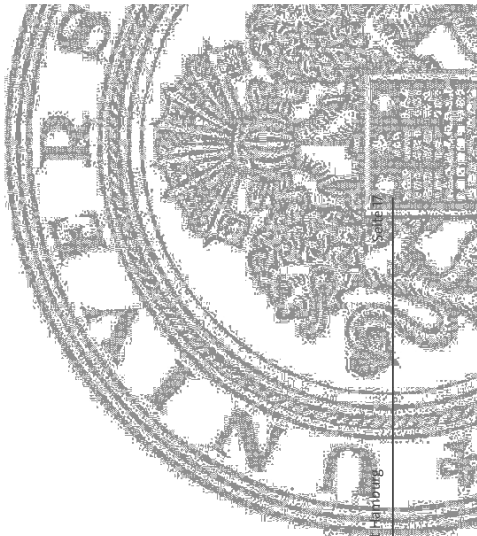
Modul: Methodenmodul 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Qualitative Forschungsmethoden	
Qualifikationsziele	Das Modul soll den Studierenden die Anwendung unterschiedlicher Erhebungstechniken und Auswertungsverfahren der qualitativen Sozialforschung vermitteln.
Inhalte	• Epistemologische Grundlagen der Phänomenologie, des interpretativen Paradigmas und der kritischen Analytik der Gegenwart • Praktisch vermittelter, projektförmig vermittelter Erwerb einer Forschungskompetenz in Bezug auf Erhebungs- und Auswertungsverfahren qualitativer Forschung • Reflexion forschungsethischer Fragen und Problematiken • Reflexion der eigenen Standortgebundenheit und Situiertheit der Wissensproduktion durch Forschung • Die Veranstaltung kann wahlweise stattfinden als a) in der Variante als zweisemestriges Projektseminar besucht werden, das den gesamten Arbeitsbogen interpretativer Sozialforschung, von der Konzipierung eines Forschungsdesigns über den Zugang zum Feld, die Auswahl des Erhebungsinstruments, die Durchführung des Datengewinns und die Einübung in Verfahren der Datenanalyse umfassend praktisch vermittelt und in die einzelnen Arbeitsschritte sozialisiert; oder b) als jeweils einsemestrige Veranstaltung zu (im dritten Semester) projektgebundenen Erhebungstechniken qualitativer Sozialforschung (im vierten Semester: projektgebundenen Auswertungsverfahren qualitativer Sozialforschung). Generelles Ziel ist die praktische Einübung in spezifische Abläufe der Konstruktion eines Forschungsdesigns im interpretativen Paradigma und in der Durchführung des Datengewinns und der Datenanalyse sowie der kritischen Reflexion von Möglichkeiten und erkenntnistheoretischen Problemen, die sich bei der Anwendung dieser Verfahren ergeben.
Lehrformen	Seminar 1 Seminar 2 2 SWS 2 SWS 3. Fachsemester 4. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder englisch, Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul MM 3 bereitet die Studierenden auf die Vertiefungsphase und auf die Bearbeitung methodischer Fragen im Kontext der BA-Abschlussarbeit vor und vermittelt eine relevanten Wissen für die Berufspraxis in Kontexten von Forschungsprojekten und Forschungsinstitutionen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung im Anschluss an Seminar 2 in Form eines Projektberichtes statt, in dem schwerpunktmäßig die Auswertungsverfahren aus dem Seminar 2 thematisiert werden. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar 1 voraus. Die Zulassung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass unbewertete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der Lehrlehrenden – Englisch.

Modul: Methodenmodul 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Quantitative Analyseverfahren	
Qualifikationsziele	• Erweiterung der methodischen Kenntnisse und Kompetenzen • Kompetenz zur kritischen Beurteilung von veröffentlichten statistischen Daten und Forschungsergebnissen • Entwicklung einer statistischen Literalität (Hauptzielstellung) • Fähigkeit, geeignete Methoden für spezifische Fragestellungen zu identifizieren und einfache Analysen selbst durchzuführen (erweiterte Zielstellung)
Inhalte	• uni- und bivariate deskriptive Statistik • schließende Statistik
Lehrform	Vorlesung mit Tutorium 2 + 2 SWS 3. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch, Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Methodenmoduls MM 1
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul MM 2 bereitet die Studierenden auf die Vertiefungsphase vor. Wahlbereich: Die Vorlesung (mit Tutorium) ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur im Rahmen der Vorlesung statt. Die Klausur kann auch als Hausarbeit geschrieben werden. Die Zulassung zu der Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an dem Tutorium voraus. Ferner kann die Zulassung davon abhängig gemacht werden, dass weitere unbewertete Studienleistungen erbracht werden. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung mit Tutorium 4 + 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	ein Semester

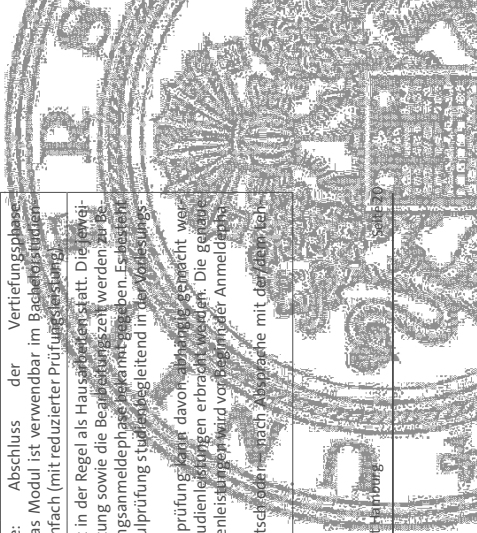
Modul: Aufbauomodul 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Soziologische Theorie			
Qualifikationsziele	Das Modul soll mit den Leitfragen der gegenwärtigen Soziologie und den Logiken einer theoretischen Argumentation vertraut machen und die Fähigkeit zum systematischen Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen ausbilden.		
Inhalte	• Rekonstruktion von Theoriearchitekturen • Systematischer Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen • Vertiefte Behandlung ausgewählter theoretischer Problemstellungen • Analytische Perspektiven von Theorien		
Lehrformen	Vorlesung Seminar	2 SWS 2 SWS	3. Fachsemester 4. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Basismoduls BM 1 und des Aufbauomoduls AM 1		
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul AM 1 bereitet die Studierenden auf die Vertiefungsphase vor. Nebenfach Soziologie: Das Modul ist verwendbar im Bachelorstudengang Soziologie im Nebenfach (mit reduzierter Prüfungsleistung im Gesamtpunktumfang von 8 LP). Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.		
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung im Rahmen des Seminars als Hausarbeit statt. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung (unbenotete, mit „bestanden“, bewertete Klausur) voraus. Die Zulassung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung Seminar	4 Leistungspunkte 6 Leistungspunkte	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte		
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr		
Dauer	zwei Semester		



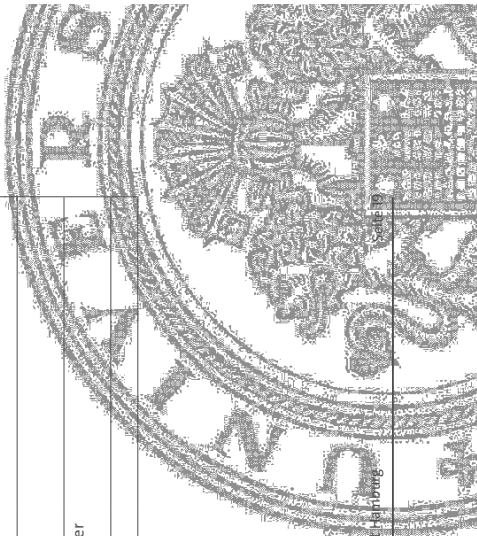
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar 1 Seminar 2	4 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr	
Dauer	zwei Semester	



Modul: Vertiefungsmodul 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Spezielle Soziologien 1	
Qualifikationsziele	Innerhalb von exemplarischen Themenfeldern (vgl. Inhalte), soll das Modul mit wichtigen soziologischen Theorieansätzen vertraut machen. Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Entwicklungen systematisch beobachten und analysieren zu können. Sie sollen befähigt werden, die behandelten Theorieansätze und aktuelle Forschungsergebnisse kritisch zu rezipieren und zu präsentieren; am Ende des Moduls sollen sie in der Lage sein, Probleme aus dem Themenspektrum des Moduls theoriegeleitet als soziologische Fragestellungen zu bearbeiten.
Inhalte	• Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie • Soziologische Kriminalitätstheorien und Theorien abweichenden Verhaltens; sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (In- und Exklusionsprozesse) • Theorien der Cultural-, Gender-, Queer- und Postcolonial Studies; Subjektivitätstheorien (in Bezug auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse) • Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken; qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und deren praktische Anwendung bei der Analyse soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten • Theorien der Massenmedien; Mediensysteme im internationalen Vergleich • Ansätze der Umweltsoziologie; Umweltbewegungen und Umweltpolitik • theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen)
Lehrformen	Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module in der Einführungsphase Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen der Module in der Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Abschluss der Vertiefungsphase Nebenfach Soziologie: das Modul ist verwendbar im Bachelorstudiengang Soziologie im Nebenfach (mit reduzierter Prüfungsleistung)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in der Regel als Hausarbeit statt. Die gewählte Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Modulprüfung studienbegleitend in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Die Zulassung zu Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht werden. Die gefällte Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.



Modul: Aufbauomodul 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Soziale Strukturen im historischen Wandel	
Qualifikationsziele	Das Modul soll mit soziologischen Theorieansätzen zur Erklärung des sozialen Wandels vertraut machen und die Fähigkeit vermitteln, die verschiedenen Deutungs- und Erklärungsansätze auf konkrete Felder des sozialen Wandels anzuwenden.
Inhalte	• Wechselwirkungen ökonomischer, kultureller, sozialer und politischer Veränderungen • Zusammenwirken nationaler, spezifischer und Pfadabhängigkeiten mit transnationalen und globalen Prozessen • Darstellung und Vergleich soziologischer „Gegenwartsdiagnosen“ • Theorieansätze zur Erklärung und Beschreibung des sozialen Wandels • Anwendung der Theorieansätze auf ein besonderes Feld (z.B.: Migration, Lebenslauf, Familie und private Lebensformen, Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit)
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Basismoduls BM 2
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Das Modul AM 3 bereitet die Studierenden auf die Vertiefungsphase vor. Nebenfach Soziologie: Das Modul ist verwendbar im Bachelorstudiengang Soziologie im Nebenfach (als Modul E). Bachelorstudiengang Lehramt Sozialwissenschaften: Die Vorlesung ist verwendbar im Modul Soziale Strukturen. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in Form einer benoteten Klausur im Rahmen der Vorlesung statt. Die Zulassung zur Modulprüfung kann ferner voraussetzen, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Sommersemester
Dauer	ein Semester



Modul: Vertiefungsmodul 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Spezielle Soziologien 2	
Qualifikationsziele	Innerhalb von exemplarischen Themenfeldern (vgl. Inhalte), soll das Modul mit wichtigen soziologischen Theorieansätzen vertraut machen. Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Entwicklungen systematisch beobachten und analysieren zu können. Sie sollen befähigt werden, die behandelten Theorieansätze und aktuelle Forschungsergebnisse kritisch zu rezipieren und zu präsentieren; am Ende des Moduls sollen sie in der Lage sein, Probleme aus dem Themenspektrum des Moduls theoriegeleitet als soziologische Fragestellungen zu bearbeiten.
Inhalte	• Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie • Soziologische Kriminalitätstheorien und Theorien abweichenden Verhaltens; sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (In- und Exklusionsprozesse) • Theorien der Cultural- Gender- und Postcolonial Studies; Subjektivitätstheorien (in Bezug auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse) • Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken; qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und deren praktische Anwendung bei der Analyse soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten • Theorien der Massenmedien; Mediensysteme im internationalen Vergleich • Ansätze der Umweltsoziologie; Umweltbewegungen und Umweltpolitik • theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen)
Lehrformen	Seminar 2 SWS 5. bis 6. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module in der Einführungsphase Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen der Module in der Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Abschluss der Vertiefungsphase Nebenfach Soziologie: das Modul ist verwendbar im Bachelorstudium Soziologie im Nebenfach (mit reduzierter Prüfungsleistung)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in der Regel als Hausklausur statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekanntgegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Modulprüfung studienbegleitend in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Die Zulassung zu Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht werden. Die gefällige Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der Lehrperson – Englisch.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	ein Semester	

Modul: Vertiefungsmodul 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Spezielle Soziologien 3	
Qualifikationsziele	Innerhalb von exemplarischen Themenfeldern (vgl. Inhalte), soll das Modul mit wichtigen soziologischen Theorieansätzen vertraut machen. Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Entwicklungen systematisch beobachten und analysieren zu können. Sie sollen befähigt werden, die behandelten Theorieansätze und aktuelle Forschungsergebnisse kritisch zu rezipieren und zu präsentieren; am Ende des Moduls sollen sie in der Lage sein, Probleme aus dem Themenspektrum des Moduls theoriegeleitet als soziologische Fragestellungen zu bearbeiten.
Inhalte	• Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie • Soziologische Kriminalitätstheorien und Theorien abweichenden Verhaltens; sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (In- und Exklusionsprozesse) • Theorien der Cultural- Gender- und Postcolonial Studies; Subjektivitätstheorien (in Bezug auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse) • Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken; qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und deren praktische Anwendung bei der Analyse soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten • Theorien der Massenmedien; Mediensysteme im internationalen Vergleich • Ansätze der Umweltsoziologie; Umweltbewegungen und Umweltpolitik • theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen)
Lehrformen	Seminar 2 SWS 5. bis 6. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module in der Einführungsphase Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen der Module in der Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Abschluss der Vertiefungsphase Nebenfach Soziologie: das Modul ist verwendbar im Bachelorstudium Soziologie im Nebenfach (mit reduzierter Prüfungsleistung)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in der Regel als Hausarbeit statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekanntgegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Modulprüfung studienbegleitend in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Die Zulassung zu Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht werden. Die gefällige Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der Lehrperson – Englisch.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	ein Semester	

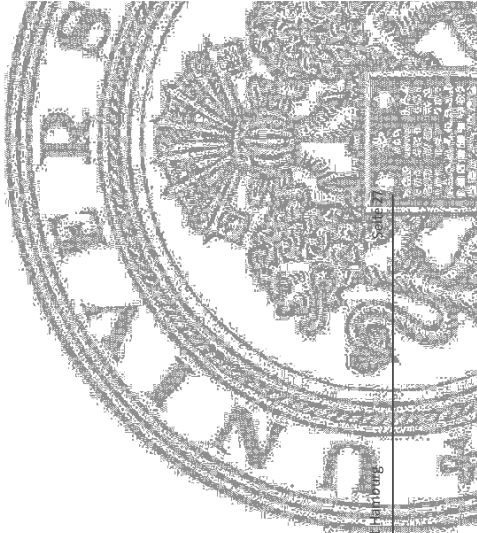
Modul: Vertiefungsmodul 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Spezielle Soziologien 4	
Qualifikationsziele	Innerhalb von exemplarischen Themenfeldern (vgl. Inhalte), soll das Modul mit wichtigen soziologischen Theorieansätzen vertraut machen. Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Entwicklungen systematisch beobachten und analysieren zu können. Sie sollen befähigt werden, die behandelten Theorieansätze und aktuelle Forschungsergebnisse kritisch zu rezipieren und zu präsentieren; am Ende des Moduls sollen sie in der Lage sein, Probleme aus dem Themenspektrum des Moduls theoriegeleitet als soziologische Fragestellungen zu bearbeiten.
Inhalte	• Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie • Soziologische Kriminalitätstheorien und Theorien abweichenden Verhaltens; sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (In- und Exklusionsprozesse) • Theorien der Cultural- Gender- und Postcolonial Studies; Subjektivitätstheorien (in Bezug auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse) • Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken; qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und deren praktische Anwendung bei der Analyse soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten • Theorien der Massenmedien; Mediensysteme im internationalen Vergleich • Ansätze der Umweltsoziologie; Umweltbewegungen und Umweltpolitik • theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen)
Lehrformen	Seminar 2 SWS 5. bis 6. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module in der Einführungsphase Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen der Module in der Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Abschluss der Vertiefungsphase Nebenfach Soziologie: das Modul ist verwendbar im Bachelorstudium Soziologie im Nebenfach (mit reduzierter Prüfungsleistung)
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in der Regel als Hausklausur statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldephase bekanntgegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Modulprüfung studienbegleitend in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Die Zulassung zu Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht wurden. Die geforderte Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der Lehrperson – Englisch.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	ein Semester	

Modul: PM 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Statistiksoftware			
Qualifikationsziele	Beherrschen und routinierte Anwendung von Statistiksoftware		
Inhalte	Praxisorientierte Einführung in Statistik- und Präsentationsanwendungen		
Lehrformen	Übung Statistik-Software	2 SWS	2. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine		
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Politikwissenschaft und Soziologie: Das Modul PM 1 bildet die didaktische Grundlage für die Methodenmodule MM 1 und MM 2.		
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung im Rahmen der Übung Statistik-Software wahlweise in der Form einer Hausarbeit oder einer Klausur statt. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch. Die Prüfungen werden nicht benotet.		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung Statistik-Software		
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte		
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr		
Dauer	ein Semester		



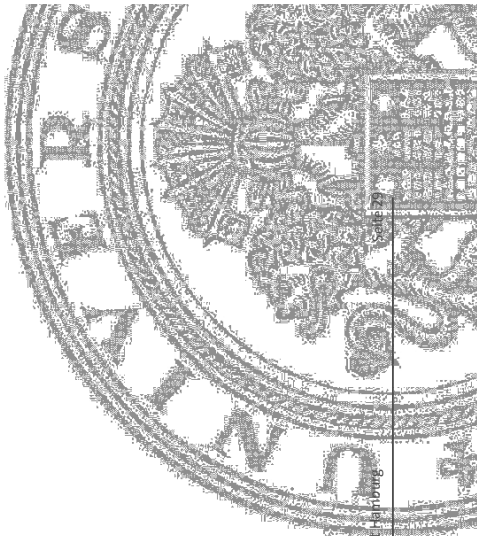
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar	6 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester	
Dauer	ein Semester	



Modul: PM 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Praktikum	
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Berufsvorbereitung und der Verknüpfung wissenschaftlicher und berufspraktischer Ausbildungsinhalte. Das Ziel des Praktikums ist die Vermittlung und Vertiefung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen in soziologisch einschlägigen Praxisfeldern sowie die Unterstützung bei der Konkretisierung einer beruflichen Orientierung. Ferner sollen Studieninhalte im Licht der Praxiserfahrung bewertet und reflektiert werden.
Inhalte	Die Inhalte des Praktikums sollen überwiegend einer soziologisch einschlägigen Tätigkeit entsprechen und den Bachelorstudiengang Soziologie sinnvoll ergänzen.
Lehrformen	Praktikum ca. 360 h 1. bis 6. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Politikwissenschaft und Soziologie; Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Formale Voraussetzung: keine Hauptfach Soziologie; Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Praktikum 12 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Semester
Dauer	Das Praktikum dauert ca. 9 Wochen (ca. 360 Stunden).



Modul: PM 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Schlüsselqualifikationen / Berufliche Orientierung	
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Berufsvorbereitung und der Verknüpfung wissenschaftlicher und berufspraktischer Ausbildungsinhalte. Die berufsfielderkundende Übung sollen Einblicke in Theorie und Praxis der Soziologie geben und/oder berufsqualifizierende Kompetenzen (bspw. Präsentationstechniken) vermitteln.
Inhalte	In der Übung werden Anwendungen spezifisch soziologischer Methoden und Theorien in der beruflichen Praxis vorgestellt und diskutiert.
Lehrformen	Übung Berufsfelderkundung 2 SWS 1. bis 6. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Politikwissenschaft und Soziologie; Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung besteht in der Erbringung von Studienleistungen in der Übung. Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung Berufsfelderkundung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Übung: einmal im Jahr
Dauer	Die berufsfielderkundende Übung erstreckt sich i.d.R. über ein Semester.

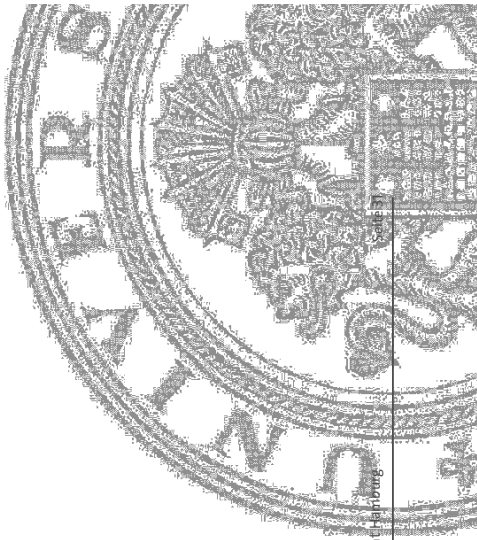


(2) Nebenfach
Der Bachelorstudiengang Soziologie im Nebenfach besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

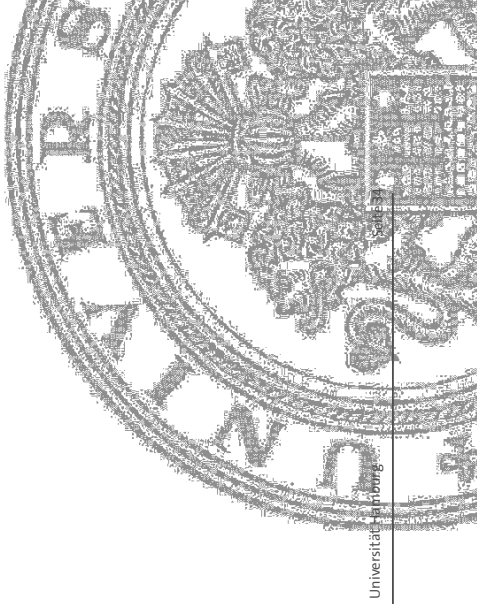
Modul: Nebenfachmodul A Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Soziologie	
Qualifikationsziele	Vermittlung von Grundkenntnissen der Soziologie (Grundbegriffe und klassische Theorien).
Inhalte	Soziologische Klassiker, Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie, Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung.
Lehrformen	Seminar Vorlesung 2 SWS 2 SWS 1. Fachsemester (empfohlen) 2. Fachsemester (empfohlen)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Nebenfach: Nebenfachstudium für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in Form einer benoteten Klausur im Rahmen der Vorlesung statt. Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme am Seminar (unbenotete, mit ‚bestanden‘ bewertete Studienleistungen) voraus. Die Zulassung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar Vorlesung 4 Leistungspunkte 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester



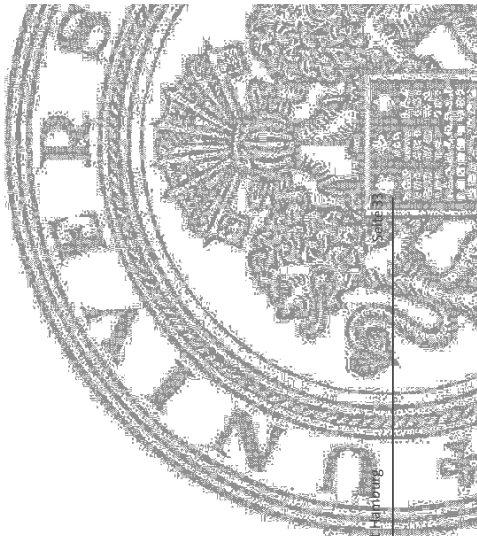
Modul: Abschlussmodul Modultyp: Pflichtmodul Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Inhalte	-
Lehrformen	-
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von 45 Leistungspunkten
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Abschluss des Studiums.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 13 Wochen) statt. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch (siehe fachspezifische Bestimmungen zu § 14 Absatz 6).
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	ein Semester (Sie Ausführungen zu § 14 Abs. 2)



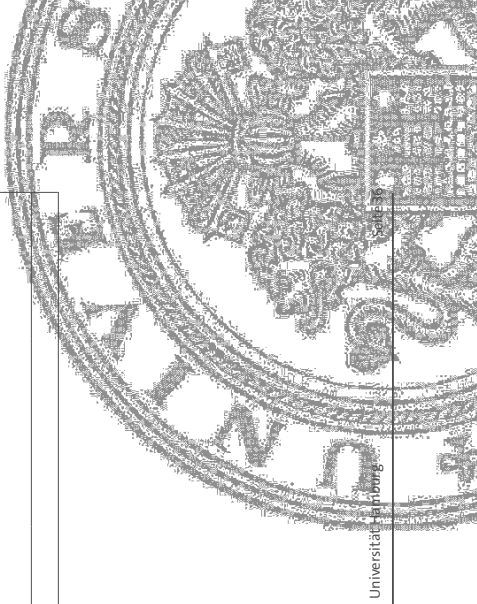
Modul: Nebenfachmodul C Modultyp: Pflichtmodul Titel: Methoden der empirischen Sozialforschung	
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Methoden, Abläufe und Vorgehensweisen der empirischen Sozialforschung.
Inhalte	Forschungsprozess, Phasen der empirischen Untersuchung, Methoden der Datenerhebung, einfache Formen der Datenanalyse.
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS 1. oder 3. Fachsemester (empfohlen)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Nebenfach: Nebenfachstudium für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Bachelorstudiengang Lehramt Sozialwissenschaften: Die Vorlesung ist verwendbar im Modul Methoden der empirischen Sozialforschung. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder als Online-Test statt. Die Zulassung zur Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	ein Semester



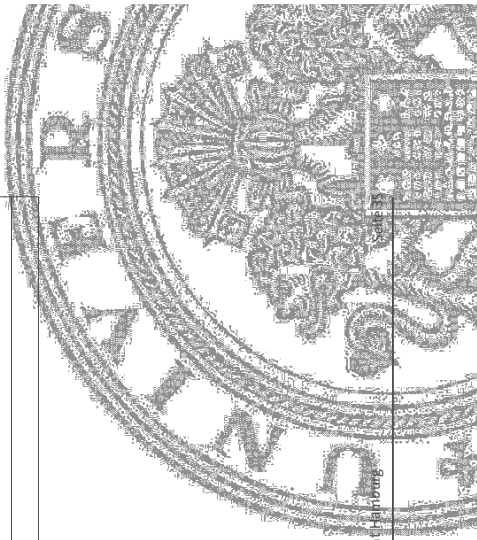
Modul: Nebenfachmodul B (inhaltlich identisch mit BM 2) Modultyp: Pflichtmodul Titel: Sozialstruktur und Gesellschaftsanalyse	
Qualifikationsziele	Das Modul soll mit den theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sozialstrukturanalyse vertraut machen. Es soll die Fähigkeit vermitteln, Gegenwartsgesellschaften theoriegeleitet zu analysieren und verschiedene Ausprägungen sozialer Ungleichheit zu erklären.
Inhalte	- Theoretische Ansätze der Sozialstruktur- und Gesellschaftsanalyse - Methodologische Grundlagen der Sozialstruktur- und Gesellschaftsanalyse - Sozialstruktur Deutschlands
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS 1. oder 3. Fachsemester (empfohlen) 2. oder 4. Fachsemester (empfohlen)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine
Verwendbarkeit des Moduls	Nebenfach: Nebenfachstudium für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Rahmen des Seminars statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung (unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Klausur) voraus. Die Zulassung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 4 Leistungspunkte Seminar 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester



Modul: Nebenfachmodul E (inhaltlich identisch mit AM 2) Modultyp: Pflichtmodul Titel: Soziale Strukturen im historischen Wandel	
Qualifikationsziele	Das Modul soll mit soziologischen Theorieansätzen zur Erklärung des sozialen Wandels vertraut machen und die Fähigkeit vermitteln, die verschiedenen Deutungs- und Erklärungsansätze auf konkrete Felder des sozialen Wandels anzuwenden.
Inhalte	• Wechselwirkungen ökonomischer, kultureller, sozialer und politischer Veränderungen • Zusammenwirken nationaler Spezifika und Pfadabhängigkeiten mit transnationalen und globalen Prozessen • Darstellung und Vergleich soziologischer „Gegenwartsdiagnosen“ • Theorieansätze zur Erklärung und Beschreibung des sozialen Wandels • Anwendung der Theorieansätze auf ein besonderes Feld (z.B.: Migration, Lebenslauf, Familie und private Lebensformen, Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit)
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS 4. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Basismoduls BM 2
Verwendbarkeit des Moduls	Nebenfach: Nebenfachstudium für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Klausur statt. Die Zulassung zur Modulprüfung kann ferner voraussetzen, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	ein Semester



Modul: Nebenfachmodul D (inhaltlich identisch mit AM 1) Modultyp: Pflichtmodul Titel: Soziologische Theorie	
Qualifikationsziele	Das Modul soll mit den Leitfragen der gegenwärtigen Soziologie und den Logiken einer theoretischen Argumentation vertraut machen und die Fähigkeit zum systematischen Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen ausbilden.
Inhalte	• Rekonstruktion von Theoriearchitekturen • Systematischer Vergleich relevanter Theorieansätze und Theorieparadigmen • Vertiefte Behandlung ausgewählter theoretischer Problemstellungen • Analytische Perspektiven von Theorien
Lehrformen	Vorlesung 2 SWS 3. Fachsemester (empfohlen) Seminar 2 SWS 4. Fachsemester (empfohlen)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen des Basismoduls BM 1 und des Aufbaumoduls AM 1
Verwendbarkeit des Moduls	Nebenfach: Nebenfachstudium für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Wahlbereich: Die Vorlesung ist verwendbar im Wahlbereich aller Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung im Rahmen des Seminars als Hausarbeit statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung (unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Klausur) voraus. Die Zulassung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass unbemerkte Studienleistungen erbracht worden sind. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung 4 Leistungspunkte Seminar 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	zwei Semester

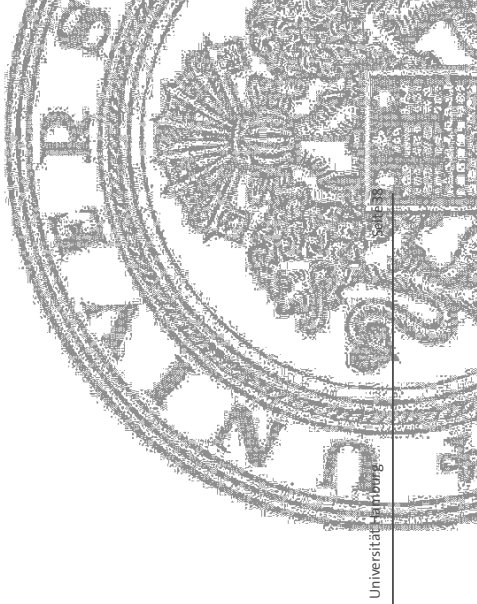


Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)prüfung	Die je nach Wahl der Seminare 1 bis 2 Moduleilprüfungen finden in der Regel als Hausarbeiten statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, die Moduleilprüfungen studienbegleitend in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Die Zulassung zu den Moduleilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird vor Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch oder – nach Absprache mit der/dem Lehrenden – Englisch.		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar 1 Seminar 2	5 Leistungspunkte 5 Leistungspunkte	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte		
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr		
Dauer	zwei Semester		

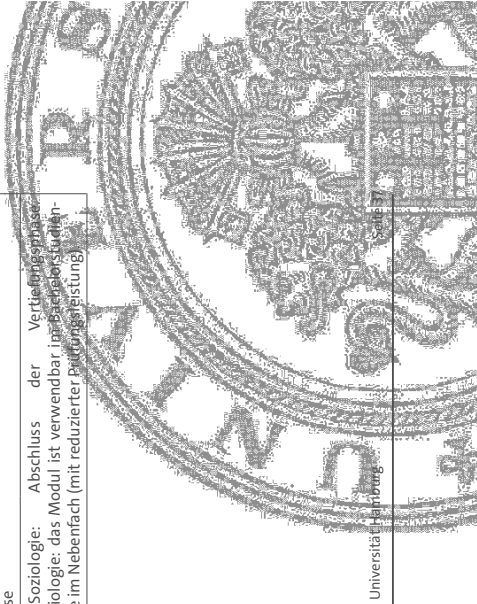
**Zu § 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.
- (2) Sie gelten mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 und später aufgenommen haben.

Hamburg, den 22. Juni 2018
Universität Hamburg



Modul: Nebenfachmodul F Modultyp: Pflichtmodul Titel: Spezielle Soziologien	Innerhalb von exemplarischen Themenfeldern (vgl. Inhalte), soll das Modul mit wichtigen soziologischen Theorieansätzen vertraut machen. Den Studierenden soll die Kompetenz vermittelt werden, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Entwicklungen systematisch beobachten und analysieren zu können. Sie sollen befähigt werden, die behandelten Theorieansätze und aktuelle Forschungsergebnisse kritisch zu rezipieren und zu präsentieren; am Ende des Moduls sollen sie in der Lage sein, Probleme aus dem Themenspektrum des Moduls theoriegeleitet als soziologische Fragestellungen zu bearbeiten.		
Qualifikationsziele			
Inhalte	- Wirtschafts- und Organisationssoziologie; Industrie- und Arbeitssoziologie - Soziologische Kriminalitätstheorien und Theorien abweichenden Verhaltens; sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (In- und Exklusionsprozesse) - Theorien der Cultural- Gender-, Queer- und Postcolonial Studies; Subjektivitätstheorien (in Bezug auf macht- und Herrschaftsverhältnisse) - Wissenschaftstheorien und Forschungslogiken; qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung und deren praktische Anwendung bei der Analyse soziologischer Fragestellungen anhand von Primär- oder Sekundärdaten - Theorien der Massenmedien; Mediensysteme im internationalen Vergleich - Ansätze der Umweltsoziologie; Umweltbewegungen und Umweltpolitik - theoretische Ansätze der international vergleichenden Soziologie (insbesondere Bezug auf Wohlfahrtsstaaten, Marktökonomien, Geschlechter-Arrangements und Familienstrukturen)		
Lehrformen	Seminar 1 Seminar 2	2 SWS 2 SWS	5. Fachsemester 6. Fachsemester
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module in der Einführungsphase Didaktische Grundlage: Inhalte der Lehrveranstaltungen der Module in der Aufbauphase		
Verwendbarkeit des Moduls	Hauptfach Soziologie: Abschluss der Vertiefungsphase Nebenfach Soziologie: das Modul ist verwendbar im Bereichs-Studiengang Soziologie im Nebenfach (mit reduzierter Prüfungsleistung)		





Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

LAGEPLAN

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1
AP1

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9
VMP9

Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre
Von-Melle-Park 5
VMP5

Regionales
Rechenzentrum
RRZ
Schlüterstraße 70

Fachbereich
Erziehungswissenschaft
Von-Melle-Park 8
VMP8

Universität Hamburg
Präsidialverwaltung
Mittelweg 177

CampusCenter
Zentrale
Alsterterasse 1

